

Aktenzeichen: 7 K 4842/16.F.A

## VERWALTUNGSGERICHT FRANKFURT AM MAIN



Verkündet am:  
01.11.2017

L.S. Hellwig  
Urkundsbeamtin  
der Geschäftsstelle

IM NAMEN DES VOLKES  
URTEIL

wegen Asylrechts

- 2 -

hat das Verwaltungsgericht Frankfurt am Main - 7. Kammer - durch

Richter am VG Dr. Bitter als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 1. November 2017 für Recht erkannt:

Soweit die Klage zurückgenommen wurde, wird das Verfahren eingestellt.

Die Beklagte wird unter entsprechender Aufhebung des Bescheids des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 10.10.2016 verpflichtet, den Klägern subsidiären Schutz gemäß § 4 AsylG zuzuerkennen.

Von den Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens haben die Kläger 1/3 und die Beklagte 2/3 zu tragen.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, wenn nicht der jeweilige Kostengläubiger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

### **Tatbestand**

Die Kläger, afghanische Staatsangehörige, zugehörig zur Volksgruppe der Tadschiken und sunnitischen Glaubens, reisten am 12.02.2016 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellten am 27.07.2016 förmlich Asylanträge.

Die persönliche Anhörung der Kläger beim Bundesamt erfolgte am 28.07.2016. Der Kläger zu 1 trug im Wesentlichen vor, dass die Sicherheitslage in Afghanistan schlecht sei und er sich Sorgen um seine Kinder gemacht habe.

Die Klägerin zu 2 ergänzte die Angaben ihres Ehemanns dahingehend, dass sie sich Sorgen um ihre Familie gemacht habe und sie bereits viele Familienmitglieder verloren hätte. In ihrem Dorf seien viele jüngere Mädchen entführt und vergewaltigt worden. Ihre Töchter seien gerade dabei, erwachsen zu werden. Sie habe Herzprobleme und dafür Medikamente erhalten. Die Klägerin zu 2 legte zudem einen Aufnahmebericht des [REDACTED]-Krankenhauses in Frankfurt am Main vom [REDACTED].2016 vor, demzufolge eine psychogene Synkope und eine Depression bei ihr diagnostiziert worden ist.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Vorbringens der Kläger wird auf die Niederschrift über ihre Anhörungen (Bl. 102 ff., 107 ff. der Behördenakte) Bezug genommen.

Mit Bescheid vom 10.10.2016, zugestellt am 19.11.2016, lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Asylantrag ab und erkannte den Klägern weder die Flüchtlingseigenschaft noch den subsidiären Schutzstatus zu. Es stellte fest, dass Abschiebungsverbote nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG nicht vorliegen, und drohte den Klägern die Abschiebung nach Afghanistan an. Das Bundesamt befristete das gesetzliche Einreise- und Aufenthaltsverbot gemäß § 11 Abs. 1 AufenthG auf 30 Monate ab dem Tag der Abschiebung. Die Kläger hätten keine flüchtlingsrechtlich relevante Vorverfolgung geltend gemacht. Zudem könnten sie auf internen Schutz in den größeren Städten in Afghanistan verwiesen werden. Auch subsidiärer Schutz scheide aus, da keine individuellen gefahrerhöhenden Umstände gegeben seien. Schließlich schieden Abschiebungsverbote aus, da keine individuellen Gefahren bestünden, die über das Maß dessen hinausgingen, das alle Bewohner hinzunehmen hätten. Der Kläger zu 1 sei jung und erwerbsfähig.

Die Kläger haben am 24.11.2016 Klage erhoben. Sie ergänzen ihr Vorbringen aus dem Asylverfahren dahingehend, dass ein Taliban-Kommandant die Klägerin zu 4, [REDACTED], die Tochter der Kläger zu 1 und zu 2, habe heiraten wollen. Etwa vier Monate vor ihrer Ausreise habe ein 43-jähriger Mann sie aufgesucht und um die Hand der damals 15-jährigen Tochter angehalten. Wegen des Alters der Tochter habe der Kläger zu 1 dieses Ansinnen abgelehnt. Der Besucher, der [REDACTED] heiße, sei darauf wütend geworden und habe angekündigt, er werde die Klägerin zu 4 heiraten, unabhängig davon, ob der Kläger zu 1 damit einverstanden sei. Die Kläger hätten sich daraufhin im Dorf nach der Person erkundigt und erfahren, dass es sich bei ihm um einen Taliban-Kommandanten aus einem Nebendorf handle. Etwa drei Tage nach dem Besuch des [REDACTED] habe dessen Vater den Kläger zu 1 angerufen. Es habe noch drei bis vier weitere Telefonate mit den Eltern des Brautwerbers gegeben; zweimal seien sie auch persönlich im Haus der Kläger aufgetreten. Der letzte Besuch habe etwa fünf Tage vor der Ausreise der Kläger stattgefunden. Der Kläger zu 1 legt auch einen Brief an den Bürgermeister des Bezirks Salang vor, in dem er diese Vorfälle dartut. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den zur Akte gereichten Brief verwiesen (Bl. 45 d.A., Übersetzung Bl. 42 f. d.A.). Diese genauen Umstände hätten die Kläger beim Bundesamt nicht vorgetragen, da sie sich geschämt hätten. Die Familienehre sei betroffen gewesen.

Die Kläger haben ihre Klage, soweit sie auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus gerichtet war, in der mündlichen Verhandlung zurückgenommen.

Die Kläger beantragen nunmehr,

die Beklagte unter entsprechender Aufhebung des Bescheids vom 10.10.2016 zu verpflichten, den Klägern subsidiären Schutz gemäß § 4 Abs. 1 S. 1 AsylG zu gewähren,  
hilfsweise festzustellen,  
dass Abschiebungshindernisse nach § 60 Abs. 5 und Abs. 7 AufenthG im Hinblick auf Afghanistan vorliegen.

Die Beklagte beantragt,  
die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf die angefochtene Entscheidung.

Mit Beschluss vom 20.09.2017 hat die Kammer dem Berichterstatter den Rechtsstreit zur Entscheidung als Einzelrichter übertragen. In der mündlichen Verhandlung am 01.11.2017 sind die Kläger informatorisch angehört worden. Für das Ergebnis der Anhörung wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung verwiesen.

Die Behördenakte des Bundesamts sowie die Erkenntnisquellen der Kammer betreffend Afghanistan wurden zum Gegenstand der mündlichen Verhandlung gemacht. Zur Ergänzung des Sach- und Streitstands wird auf die genannten Unterlagen sowie die Gerichtsakte Bezug genommen.

### **Entscheidungsgründe**

Soweit die Kläger ihr ursprüngliches Klagebegehren hinsichtlich der Anerkennung als Asylberechtigte und der Zuerkennung des Flüchtlingsstatus zurückgenommen haben, ist das Verfahren gemäß § 92 Abs. 3 Satz 1 VwGO einzustellen.

Im Übrigen ist die Klage zulässig und begründet.

Der angefochtene Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge vom 10.10.2016 ist rechtswidrig, verletzt die Kläger in ihren Rechten und ist aufzuheben,

- 5 -

soweit ihnen darin unter Ziffer 3 der subsidiäre Schutzstatus nicht zuerkannt worden ist, § 113 Abs. 5 Satz 1 VwGO.

Den Klägern steht im hier maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung (vgl. § 77 Abs. 1 AsylG) ein Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus im Sinne des § 4 Abs. 1 AsylG zu.

Gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 AsylG ist ein Ausländer subsidiär schutzberechtigt, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorbringt, dass ihm in seinem Herkunftsland ein ernsthafter Schaden im Sinne von § 4 Abs. 1 Satz 2 AsylG droht. Als ernsthafter Schaden gilt entweder die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe oder die Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts. Auf der Grundlage des Vortrags der Kläger in ihrer Anhörung vor dem Bundesamt und in der mündlichen Verhandlung vor Gericht liegen zur Überzeugung des Einzelrichters stichhaltige Gründe für die Annahme vor, dass den Klägern im Fall einer erzwungenen Ausreise nach Afghanistan die konkrete Gefahr einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung (§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 AsylG) droht.

Die Kläger haben in der mündlichen Verhandlung nachvollziehbar und schlüssig vorgebracht, dass sie Angst um das Leben und die Freiheit ihrer Töchter hatten. Der ihnen zunächst unbekannt, damals 43-jährige A. hat nach ihren glaubhaften Angaben aggressiv um die Hand ihrer damals 15-jährigen Tochter, der Klägerin zu 4, angehalten und gedroht, alle Töchter mitzunehmen, wenn seinem Willen nicht gefolgt würde. Diesem Ansinnen, das die Kläger wegen des Alters der Klägerin zu 4 abgelehnt haben, hat A. durch mehrere folgende Anrufe und Besuche – auch seitens seiner Eltern – nach den glaubhaften Angaben der Kläger in ihrer Anhörung vor Gericht Nachdruck verliehen. Plausibel hat der Kläger zu 1 in der mündlichen Verhandlung geschildert und unter Vorlage des auf sein Betreiben vom Moscheevorsteher verfassten Briefs belegt, dass er sich in seiner Angst um seine Töchter an die Dorfältesten und Bezirksverwaltung mit der Bitte um Hilfe gewendet hat, diese ihm aber nicht helfen konnten oder wollten. Auch die Klägerin zu 2 hat nachvollziehbar ihre Angst um ihre Töchter geschildert.

Unabhängig davon, ob es sich bei dem A. tatsächlich – wie von den Klägern aufgrund der von ihnen bei anderen Dorfbewohnern eingeholten Informationen ausgeführt – um einen Taliban-Kommandanten handelt, ist jedenfalls die Angst der Kläger vor

einem kriminellen Eingriff in ihre Rechte auf Freiheit und Leben nachvollziehbar und insbesondere vor dem Hintergrund des erfolglosen Hilfsbegehrens bei den Dorfältesten und der Bezirksverwaltung plausibel. Es ist daher zur Überzeugung des Gerichts hinreichend wahrscheinlich, dass die Kläger im Fall einer Rückkehr nach Afghanistan mit ihr Leben bedrohenden Racheaktionen des [REDACTED] rechnen müssten, vor denen sie weder die Dorfgemeinschaft noch die Bezirksverwaltung zu bewahren im Stande oder auch nur willens wären.

Das deckt sich mit den dem Gericht zur Verfügung stehenden Erkenntnissen zur Lage in Afghanistan. Zwar gibt es seit 2009 in Afghanistan ein Gesetz über die Beseitigung der Gewalt gegen Frauen (Eliminating Violence against Women (EVAW)-Gesetz), das gegen Frauen gerichtete gewalttätige Handlungen und schädliche traditionelle Bräuche einschließlich Kinderheirat und Zwangsheirat unter Strafe stellt. Doch wird es nicht vollständig durchgesetzt, insbesondere nicht in ländlichen Gebieten. Schädliche traditionelle Bräuche werden vielmehr in zahlreichen Fällen durch die afghanische nationale Polizei und die Staatsanwaltschaften gefördert (vgl. UNHCR, Richtlinien zur Feststellung des internationalen Schutzbedarfs afghanischer Asylsuchender, 19.04.2016, S. 64 ff., insbesondere S. 67; Auswärtiges Amt, Bericht über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Islamischen Republik Afghanistan, Stand: September 2016, S. 14; EASO, Country of Origin Information Report: Afghanistan. Individuals targeted under societal and legal norms, Dezember 2017, S. 39 ff.).

Die Kläger haben überzeugend erklären können, warum sie die erst in der mündlichen Verhandlung vor Gericht ausgeführten konkreten Vorfälle nicht bereits in der Anhörung beim Bundesamt geschildert haben. Die von ihnen dargetane, aus der Berührung der Familienehre herrührende Scham ist hierfür eine nachvollziehbare Erklärung. Überdies haben der Kläger zu 1 und insbesondere die Klägerin zu 2 ihre Sorgen um ihre Kinder bereits in der Anhörung beim Bundesamt geäußert. Nur das jeweilige konkrete Geschehen haben sie erst in der mündlichen Verhandlung geschildert. Die Glaubhaftigkeit ihrer Angaben wird dadurch nach Auffassung des Gerichts aber nicht erschüttert.

Das Gericht sieht auch keine Grundlage für die Annahme, dass die Kläger in Afghanistan, insbesondere in Kabul, internen Schutz im Sinne von § 4 Abs. 3, § 3e AsylG finden könnten. Den Klägern stand und steht in Afghanistan keine zumutbare inländische Fluchtalternative zur Verfügung, um bei einer Rückkehr einer Verfolgung durch [REDACTED] [REDACTED] als nichtstaatlichem Akteur im Sinne von § 4 Abs. 3, § 3c Nr. 3 AsylG auszuweichen. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die Kläger andernorts in Afgha-

- 7 -

nistan vor Nachstellungen durch ihn sicher wären. Insoweit kommt ihnen die Beweiserleichterung des Art. 4 Abs. 4 der Qualifikationsrichtlinie hinsichtlich bereits erfolgter Verfolgungshandlungen zugute. Das Gericht ist dabei nach den Angaben der Kläger und insbesondere dem vom Moscheevorsteher auf Bitten des Klägers zu 1 verfassten Brief davon überzeugt, dass sich [REDACTED] jedenfalls in einer Position befindet, die es ihm erlaubt, seinen vermeintlichen Eheanspruch bzw. sein Rachebedürfnis wegen der vermeintlichen Verletzung seiner Ehre auch über die Grenzen des Bezirks hinweg zu verfolgen.

Nach den Erkenntnissen des UNHCR ist zu bedenken, dass einige Befehlshaber und bewaffnete Gruppen als Urheber von Verfolgung sowohl auf lokaler als auch auf zentraler Ebene agieren. In einigen Fällen sind sie eng mit der örtlichen Verwaltung verbunden, während sie in anderen Fällen Verbindungen zu mächtigeren und einflussreichen Akteuren einschließlich auf der zentralen Ebene verfügen und von diesen geschützt werden. Der Staat ist hierbei nicht in der Lage, Schutz vor Gefahren, die von diesen Akteuren ausgehen, zu gewährleisten. Die Verbindungen zu anderen Akteuren kann – abhängig vom Einzelfall – eine Person einer Gefahr aussetzen, die über das Einflussgebiet eines lokalen Befehlshabers hinausgeht, einschließlich in Kabul. Sogar in einer Stadt wie Kabul, die in Viertel eingeteilt ist, wo sich die Menschen zumeist untereinander kennen, bleibt eine Verfolgungsgefahr bestehen, da Neuigkeiten über eine Person, die aus einem anderen Landesteil oder dem Ausland zuzieht, potentielle Akteure einer Verfolgung erreichen können (UNHCR, Auskunft an den Bayerischen Verwaltungsgerichtshof vom 30.11.2009, S. 4; ausführlich dazu Stahlmann, Bedrohungen im sozialen Alltag Afghanistans, Asylmagazin 2017, 82, 88 f.; dies., Zur aktuellen Bedrohungslage der afghanischen Zivilbevölkerung im innerstaatlichen Konflikt, ZAR 2017, 189, 195 f.).

Die Klage ist auch begründet, soweit die Aufhebung der Nummern 4 bis 6 des angefochtenen Bescheids begehrt wird. Wegen der Verpflichtung der Beklagten zur Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus bedarf es gemäß § 31 Abs. 3 Satz 2 AsylG analog keiner Entscheidung darüber, ob auch ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 AufenthG vorliegt. Die Abschiebungsandrohung in Nummer 5 des Bescheids vom 10.10.2016 ist aufzuheben, da ihr wegen der Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus die rechtliche Grundlage fehlt (§ 34 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2a AsylG). Dasselbe gilt für die Befristung des Einreise- und Aufenthaltsverbots in Nummer 6 des Bescheids (§ 75 Nr. 12, § 11 Abs. 1 und 2 AufenthG).

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1, § 155 Abs. 2 VwGO. Die Entscheidung ergeht gerichtskostenfrei, § 83b AsylG.

Der Ausspruch über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils folgt aus den § 167 VwGO i.V.m. § 708 Nr. 11, § 711, § 709 Satz 2 ZPO.

### **Rechtsmittelbelehrung**

Soweit das Verfahren eingestellt wurde, ist die Entscheidung unanfechtbar, § 80 AsylG.

Im Übrigen kann gegen dieses Urteil innerhalb eines Monats nach Zustellung die Zulassung der Berufung beantragt werden. Über die Zulassung der Berufung entscheidet der Hessische Verwaltungsgerichtshof.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn

1. die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat,
2. das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder
3. ein in § 138 der Verwaltungsgerichtsordnung bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antrag ist schriftlich zu stellen und muss das angefochtene Urteil bezeichnen. In ihm sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist. Der Antrag ist bei dem

**Verwaltungsgericht Frankfurt am Main  
Adalbertstraße 18  
60486 Frankfurt am Main**

zu stellen.

Der Antrag kann nach Maßgabe der Verordnung der Landesregierung über den elektronischen Rechtsverkehr bei hessischen Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 26. Oktober 2007 (GVBl. I, S. 699) als elektronisches Dokument eingereicht werden. Auf die Notwendigkeit der qualifizierten digitalen Signatur bei Dokumenten, die einem schriftlich zu unterzeichnenden Schriftstück gleichstehen, wird hingewiesen (§ 55a Abs. 1 Satz 3 VwGO).

Vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof muss sich jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder einen Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, als Bevollmächtigten vertreten lassen. Dies gilt auch für Prozesshandlungen, durch die ein Verfahren vor dem Hessischen Verwaltungsgerichtshof eingeleitet wird.



Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Einer Person mit Befähigung zum Richteramt steht gleich, wer in dem in Artikel 3 des Einigungsvertrags genannten Gebiet ein rechtswissenschaftliches Studium als Diplom-Jurist an einer Universität oder wissenschaftlichen Hochschule abgeschlossen hat und nach dem 3. Oktober 1990 im höheren Verwaltungsdienst beschäftigt wurde.

Dr. Bitter

Vorstehende Abschrift stimmt mit der Urschrift überein.

Beglaubigt:

Frankfurt am Main, den 04.01.2018

Hellwig  
Amtsinspektorin

